

Für den Reinigungsbetrieb ist das Stadtgebiet in zwölf Aufseherabteilungen, deren Grenzen sich mit denen von Stadtteilen decken, geteilt. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Aufseher, dem die Verantwortung für den gesamten Dienst zufällt; für die Überwachung des Nachtdienstes ist ihm ein zweiter Aufseher zugeteilt. Da der Straßenreinigungsdienst militärisch aufgezogen ist, werden für diese Beamtenstellungen in erster Linie ehemalige Feldwebel, Vizefeldwebel oder Sergeanten gewählt; als Arbeiter werden nur solche Leute eingestellt, die Soldat gewesen und völlig unbescholten sind.

Jede Aufseherabteilung besitzt ein möglichst in der Abteilungsmittle gelegenes Gebäude, worin sich Aufseher und Mannschaften mit Waschgelegenheit, Abort, Geräteraum, Unterstandsschuppen für Maschinen, Wasserwagen usw. befinden. (Abb. 404 und 405.)

Während der in diesem Gebäude zuzubringenden einstündigen nächtlichen Ruhepause wird den Nachtarbeitern unentgeltlich warmer Kaffee geliefert. Die Tagarbeiter können ihre Arbeitspausen in Unterkunftsräumen, die im Winter geheizt werden, zubringen. Jeder Arbeiter erhält freie Dienstkleidung, die aus einer blauwollenen Bluse, einer ledernen Hose und einer Tuchmütze besteht. Jeder Arbeiter bekommt zwei Dienstanzüge, von denen einer in seinem Kleiderschrank in dem vorerwähnten Gebäude aufbewahrt wird, damit er sich bei andauerndem Regenwetter mit trockener Kleidung versehen kann; der dritte Anzug, der nur bei besonderen Gelegenheiten getragen wird, liegt unter Verschluss des Aufsehers. Neuerdings ist für die Sommermonate eine Bekleidung aus leichteren Stoffen eingeführt worden. Ferner wird den Arbeitern für die Beschaffung und Unterhaltung eigener brauchbarer Fußbekleidung im Dienst eine nachträglich zu zahlende vierteljährliche Vergütung von 6 Mark gewährt.

Nach der Berechnungsart ihres Lohnes zerfallen die Arbeiter in drei Gruppen, nämlich in Tagelohnarbeiter, Wochlohnarbeiter und Jahreslohnarbeiter. Die Beförderung vom Tagelohnarbeiter zum Wochlohnarbeiter erfolgt nach dreijähriger, tadelfreier Dienstführung. Die weitere Beförderung zum Jahreslohnarbeiter hängt sowohl von der Dienstführung, als auch von der hierfür festgesetzten Stellenzahl ab. Die Jahreslohnarbeiter, deren Anstellung nur unter ganz besonderen Umständen von der Baudeputation wieder aufgehoben werden kann, werden auf getreue Dienstleistung besonders in Pflicht genommen. Nach Maßgabe des Dienstalters in

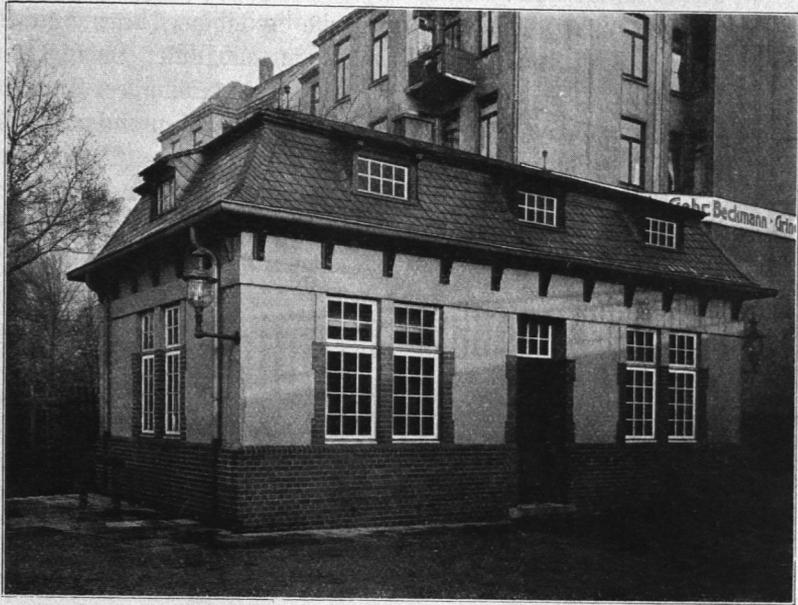


Abb. 404. Straßenreinigungsgebäude, Ansicht.

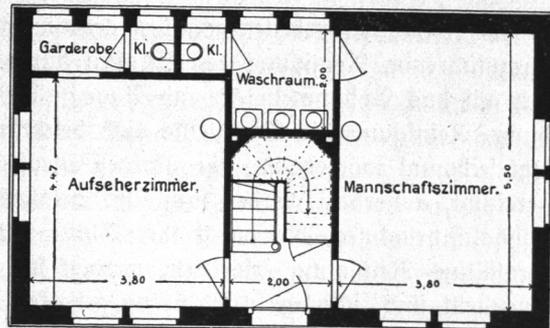


Abb. 405. Straßenreinigungsgebäude, Grundriß.